

**Verordnung
zum Bundesgesetz über den Datenschutz
(VDSG)**

Entwurf vom
18. Januar 2006

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. Juni 1993¹ zum Bundesgesetz über den Datenschutz wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 6 Abs. 3, 7 Abs. 2, 8, 11a Abs. 6, 16 Abs. 2, 17a, und 36 Abs. 1, 4 und 6 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz (DSG),
gestützt auf Art. 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³

...

Art. 1 Abs. 2

² Das Auskunftsbegehren sowie die Auskunftserteilung können auf elektronischem Weg erfolgen, wenn angemessene Massnahmen getroffen werden, um:

- a. die Identifizierung der betroffenen Person sicherzustellen; und
- b. die persönlichen Daten der betroffenen Person bei der Auskunftserteilung vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen.

Art. 3 Abs. 1, erster Satz, und Abs. 2, zweiter Satz

¹ Datensammlungen (Art. 11a Abs. 3 DSG) sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (Beauftragter) anzumelden, bevor die Datensammlung eröffnet wird. ...

² ... *Aufgehoben*

AS 1993 1962

¹ SR 235.11

² SR 235.1

³ SR 172.010

Art. 4 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

¹ Ausgenommen von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen sind die Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben a und c-f DSGVO sowie die folgenden Datensammlungen (Art. 11a Abs. 5 Bst. b DSGVO):

- a. Adressdateien, soweit sie nicht für die Kundenakquisition verwendet werden;
- b. Datensammlungen, deren Daten ausschliesslich zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet werden, namentlich in der Forschung, Planung und Statistik, soweit die Daten nicht als Entscheidungsgrundlage oder als Grundlage für Massnahmen gegenüber einzelnen Personen verwendet und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- c. archivierte Datensammlungen, die nur zu historischen oder wissenschaftlichen Zwecken aufbewahrt werden;
- d. Datensammlungen, die ausschliesslich Daten enthalten, die veröffentlicht wurden oder welche die betroffene Person selbst allgemein zugänglich gemacht und deren Bearbeitung sie nicht ausdrücklich untersagt hat;
- e. Daten, welche ausschliesslich der Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 10 dienen.

² Der Inhaber der Datensammlungen führt eine Liste der Datensammlungen, die nicht der Anmeldepflicht unterliegen. Er teilt die Angaben zu diesen Datensammlungen nach Artikel 3 Absatz 1 auf Gesuch hin jeder Person mit.

Art. 5 Informationspflicht

¹ Der Inhaber der Datensammlung informiert den Beauftragten vor der Bekanntgabe über die Garantien und Datenschutzregeln nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und g DSGVO. Ist die vorgängige Information nicht möglich, so hat sie unmittelbar nach der Bekanntgabe zu erfolgen.

² Die Informationspflicht gilt als erfüllt für alle Bekanntgaben, die:

- a. unter denselben Garantien erfolgen, soweit die Kategorien der Empfänger, der Zweck der Bearbeitung und die Datenkategorien unverändert bleiben; oder
- b. innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfinden, soweit die Datenschutzregeln unverändert bleiben.

³ Die Informationspflicht gilt ebenfalls als erfüllt, wenn Daten gestützt auf Modellverträge übermittelt werden, die vom Beauftragten erstellt oder anerkannt wurden, und der Beauftragte vom Inhaber der Datensammlung in allgemeiner Form über die Verwendung dieser Modellverträge informiert wurde. Der Beauftragte veröffentlicht eine Liste der von ihm erstellten oder anerkannten Modellverträge.

⁴ Der Inhaber der Datensammlung trifft angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass der Empfänger die Garantien und die Datenschutzregeln beachtet.

*Art. 6**Aufgehoben**Art. 7* Liste der Staaten mit angemessener Datenschutzgesetzgebung

Der Beauftragte erstellt eine Liste der Staaten, deren Datenschutzgesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet.

Art. 8 Abs. 1, erster Satz, und Abs. 4

¹ Wer als Privatperson Personendaten bearbeitet oder ein Datenkommunikationsnetz zur Verfügung stellt, sorgt für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. ...

*⁴ Aufgehoben**Art. 10 Abs. 1, erster und zweiter Satz**Betrifft nur den französischen und italienischen Text.**Art. 11 Bearbeitungsreglement*

¹ Der Inhaber einer meldepflichtigen automatisierten Datensammlung (Art. 11a Abs. 3 DSG) erstellt ein Bearbeitungsreglement, das insbesondere die interne Organisation sowie das Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren umschreibt und die Unterlagen über die Planung, die Realisierung und den Betrieb der Datensammlung und der Informatikmittel enthält.

² Der Inhaber der Datensammlung aktualisiert das Reglement regelmässig. Er stellt es dem Beauftragten oder dem Datenschutzverantwortlichen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSG auf Anfrage in einer für sie verständlichen Form zur Verfügung.

*Gliederungstitel vor dem 2. Kapitel***5. Abschnitt: Datenschutzberater***Art. 12a* Bezeichnung und Mitteilung an den Beauftragten

¹ Will der Inhaber der Datensammlung nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe c DSG von der Pflicht zur Anmeldung der Datensammlung befreit werden, so muss er:

- a. einen betrieblichen Datenschutzverantwortlichen im Sinne von Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSG (Datenschutzberater) bezeichnen, der die Anforderungen der Artikel 12a und 12b erfüllt; und
- b. den Beauftragten über die Bezeichnung des Datenschutzberaters informieren.

² Der Inhaber der Datensammlung kann einen Mitarbeiter oder einen Dritten als Datenschutzberater bezeichnen. Dieser darf keine anderen Tätigkeiten ausüben, die

mit den Aufgaben des Datenschutzberaters unvereinbar sind und muss über die erforderliche Fachkenntnis verfügen.

Art. 12b Aufgaben und Stellung des Datenschutzberaters

¹ Der Datenschutzberater erfüllt namentlich folgende Aufgaben:

- a. Er prüft die Bearbeitung von Personendaten und empfiehlt dem Inhaber der Datensammlung Korrekturmassnahmen, wenn er feststellt, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt wurden;
- b. er führt eine Liste der Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 3 DSG, die vom Inhaber der Datensammlungen geführt werden; diese Liste ist dem Beauftragten oder anderen Personen, die ein entsprechendes Gesuch stellen, zur Verfügung zu stellen.

² Der Datenschutzberater:

- a. übt seine Funktion aus, ohne diesbezüglich Weisungen zu unterliegen;
- b. verfügt über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen;
- c. hat Zugang zu allen Datensammlungen und Datenbearbeitungen sowie zu allen Informationen, die er zur Erfüllung seiner Aufgabe benötigt.

Art. 14 Abs. 2

² Im Übrigen gelten für die Auskunftsbegehren über die Militärkontrolle im Ausland die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Dezember 2004⁴ über das militärische Kontrollwesen.

Art. 16 Sachüberschrift und Abs. 1, zweiter Satz, Bst. h und Abs. 2

Anmeldung

¹ ... Die Anmeldung enthält folgende Angaben:

- h. *Aufgehoben*

² Das verantwortliche Bundesorgan aktualisiert diese Angaben laufend.

Art. 17

Aufgehoben

Art. 18 Ausnahmen von der Anmeldepflicht

¹ Folgende Datensammlungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht, sofern die Bundesorgane sie ausschliesslich für verwaltungsinterne Zwecke verwenden:

- a. Korrespondenzregistraturen;

⁴ **SR 511.22**

- b. Datensammlungen von Lieferanten oder Kunden, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
 - c. Adressensammlungen, die einzig der Adressierung dienen, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
 - d. Listen für Entschädigungszahlungen;
 - e. Buchhaltungsunterlagen;
 - f. Hilfsdatensammlungen für die Personalverwaltung des Bundes, soweit sie keine besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthalten;
 - g. Bibliothekdatensammlungen (Autorenkataloge, Ausleiher- und Benutzerverzeichnisse).
- ² Ebenfalls nicht der Anmeldepflicht unterliegen:
- a. Datensammlungen, die beim Bundesarchiv archiviert sind;
 - b. Datensammlungen, die der Öffentlichkeit in Form von Verzeichnissen zugänglich gemacht werden.

³ Das verantwortliche Bundesorgan führt eine Liste der Datensammlungen, die nicht der Anmeldepflicht unterliegen. Es teilt die Angaben zu diesen Datensammlungen nach Artikel 16 Absatz 1 jeder Person mit, die ein entsprechendes Gesuch stellt.

Art. 19

Gibt ein Bundesorgan gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO Personendaten ins Ausland bekannt, so gelten die Artikel 5-7.

Art. 20 Abs. 2 und 4

² Die verantwortlichen Bundesorgane melden dem Datenschutzverantwortlichen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzberater) oder, falls kein solcher besteht, dem Beauftragten unverzüglich alle Projekte zur automatisierten Bearbeitung von Personendaten, damit die Erfordernisse des Datenschutzes sogleich berücksichtigt werden. Die Meldung an den Beauftragten erfolgt über das ISB, wenn das Projekt auch bei diesem angemeldet werden muss.

⁴ Im Übrigen sind die Weisungen anwendbar, die von den verantwortlichen Bundesorganen gestützt auf die Bundesinformatikverordnung vom 26. September 2003⁵ erlassen wurden.

Art. 22 Abs. 1

Aufgehoben

⁵ SR 172.010.58

Art. 23 Datenschutzberater

¹ Die Bundeskanzlei und die Departemente bezeichnen jeweils mindestens einen Datenschutzberater. Dieser hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der verantwortlichen Organe und Benützer;
- b. Förderung der Information und der Ausbildung der Mitarbeiter;
- c. Mitwirkung beim Vollzug der Datenschutzvorschriften.

² Wollen Bundesorgane gemäss Artikel 11a Absatz 5 Buchstabe e DSGVO von der Pflicht zur Anmeldung ihrer Datensammlungen befreit werden, so sind die Artikel 12a bis 12c anwendbar.

³ Die Bundesorgane verkehren mit dem Beauftragten in der Regel über den Datenschutzberater.

Art. 26a Verfahren bei der Bewilligung von Pilotversuchen

¹ Vor der Konsultation der mitinteressierten Verwaltungseinheiten legt das zuständige Bundesorgan zu Händen des Beauftragten dar, wie die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 17a gewährleistet werden soll und lädt ihn zur Stellungnahme ein.

² Der Beauftragte nimmt zur Frage Stellung, ob die Ausnahmeveraussetzungen nach Artikel 17a Absätze 1 und 2 DSGVO erfüllt sind. Das zuständige Bundesorgan stellt ihm alle dazu notwendigen Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:

- a. eine allgemeine Beschreibung des Pilotversuches;
- b. einen Bericht, der nachweist dass die Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen erfordert und dass eine Testphase vor dem Inkrafttreten des Gesetzes im formellen Sinn zwingend erforderlich ist (Art. 17 Abs. 1 Bst. c DSGVO);
- c. eine Beschreibung der internen Organisation sowie der Datenbearbeitungs- und Kontrollverfahren (Art. 21);
- d. eine Beschreibung der Sicherheits- und Datenschutzmassnahmen;
- e. den Entwurf oder das Konzept einer Verordnung, welche die Einzelheiten der Bearbeitung regelt;
- f. die Informationen betreffend die Planung der verschiedenen Phasen des Pilotversuches.

³ Der Beauftragte kann weitere Dokumente anfordern und zusätzliche Abklärungen vornehmen.

⁴ Das zuständige Bundesorgan informiert den Beauftragten über jede wichtige Änderungen, welche die Einhaltung der in Artikel 17a DSGVO umschriebenen Anforderungen betrifft. Der Beauftragte nimmt, falls erforderlich, zu Änderungen erneut Stellung.

⁵ Die Stellungnahme des Beauftragten ist dem Antrag an den Bundesrat beizufügen.

⁶ Das zuständige Bundesorgan legt dem Beauftragten den Entwurf zum Evaluationsbericht an den Bundesrat (Art. 17a Abs 4 DSG) zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme ist dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 27

Aufgehoben

Art. 28 Register der Datensammlungen

¹ Das vom Beauftragten geführte Register enthält die Informationen nach den Artikeln 3 und 16.

² Das Register ist für die Öffentlichkeit online zugänglich. Der Beauftragte erstellt auf Gesuch hin kostenlos Auszüge.

³ Der Beauftragte führt eine Liste der Inhaber von Datensammlungen, die ihrer Pflicht zur Anmeldung der Datensammlungen nach Artikel 11a Absatz 5 Buchstaben e und f DSG enthoben sind. Diese Liste ist für die Öffentlichkeit online zugänglich.

⁴ Wenn der Inhaber der Datensammlung seine Datensammlung nicht oder nicht vollständig anmeldet, setzt ihm der Beauftragte eine Frist, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Nach Ablauf der Frist kann er gestützt auf die Angaben, die ihm zur Verfügung stehen, von Amtes wegen die Datensammlung registrieren oder die Einstellung der Bearbeitung empfehlen.

Art. 29

Aufgehoben

Art. 30 Abs. 2 und 3

² Das Dienstverhältnis des Sekretariats des Beauftragten bestimmt sich nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁶ sowie nach dessen Vollzugsbestimmungen.

³ Das Budget des Beauftragten wird in einem besonderen Abschnitt des Budgets der Bundeskanzlei aufgeführt.

Art. 31 Abs. 1

¹ Der Beauftragte verkehrt mit dem Bundesrat über den Bundeskanzler. ...

Art. 32, Abs. 1, erster Satz und Abs. 2

¹ Die Bundesorgane legen dem Beauftragten alle Rechtsetzungsentwürfe vor, welche die Bearbeitung von Personendaten, den Datenschutz sowie den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffen.

⁶ SR 172.220.1

² Der Beauftragte muss über eine für seine Tätigkeit ausreichende Dokumentation verfügen. Er betreibt ein unabhängiges Informations- und Dokumentationssystem für die Verwaltung, Indexierung und Kontrolle der Korrespondenz und der Dossiers sowie für die Publikation von Informationen von allgemeinem Interesse und des Registers der Datensammlungen im Internet.

Art. 33 Abs. 1

¹ Für die Gutachten (Art. 28 DSGVO) des Beauftragten wird eine Gebühr erhoben. Die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁷ sind anwendbar.

II

Diese Änderung tritt am ... 2007 in Kraft.

R:\SVR\RSPM\Projekte\DSG Revision\VDSG Revision\Anhörung\VDSG_Revision_format
consultation externe. janvier 2007.de.doc

⁷ SR 172.041.1

⁸